

Beschlussvorlage

2022/GVRi/060

öffentlich

Gemeinde Ritzerow

Genehmigung des Abschlusses eines Winterdienstvertrages gemäß § 4 Abs. 4 Hauptsatzung der Gemeinde Ritzerow iVm. § 38 Abs. 6 KV M-V

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Beatrice Wortha	<i>Datum</i> 05.12.2022 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Ritzerow (Entscheidung)	15.12.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung genehmigt den Abschluss des anliegenden Winterdienstvertrages zur BV 2022/GVRi/055 mit der Firma „Muffi Macht´s“ aus Galenbeck 16, 17153 Ritzerow.

Sachverhalt

In der Hauptsatzung der Gemeinde Ritzerow ist in § 4 Abs. 4 iVm. § 38 Abs. 6 KV M-V geregelt, dass Verträge mit Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch die Gemeindevertretung bedürfen.

Herr Daniel Muff ist Gemeindevertreter der Gemeinde Ritzerow und gleichzeitig Geschäftsführer und Inhaber der Firma „Muffi Macht`s“.

Gemäß § 24 der KV M-V dürfen die betroffenen Mitglieder der Gemeindevertretung nicht bei der Entscheidung mitwirken.

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> X	<input type="checkbox"/> Nein	
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	2. Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten) €
Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr:		Keine Veranschlagung

	Finanzkonto:	
--	--------------	--

Anlage/n

1	Vertrag Winterdienst Ritzerow (öffentlich)
---	--

V e r t r a g

über die Durchführung des Winterdienstes zwischen der Gemeinde Ritzerow,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Höppner
- nachfolgend Gemeinde genannt -

und dem Unternehmen

Muffi Macht's, Dorfstraße 16, 17153 Ritzerow OT Galenbeck

- nachfolgend Auftragnehmer - genannt.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Die Gemeinde überträgt ihre Verpflichtung zur Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (StrWG M-V vom 13. Januar 1993), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221), auf den Auftragnehmer.

§ 2

Umfang des Winterdienstes

Der Auftragnehmer räumt und streut die Gemeindestraßen.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf den Straßen, Wegen und Plätzen nach den anerkannten Regeln der Technik und aufgrund der rechtlichen Vorgaben des StrWG M-V und der hierzu ergangenen Rechtsprechung ordnungsgemäß den Winterdienst durchzuführen.

§ 3

Durchführung des Winterdienstes

Bei entsprechenden Winterwetterlagen (Schneefall, Schneeregen, Frost, Eisregen, Schneeglätte, Eisglätte, Glatteis u. a.) sind vom Auftragnehmer, ohne besondere Aufforderung seitens der Gemeinde, die im § 2 genannten Straßen, Wege und Plätze zu räumen und zu streuen.

§ 4

Zeitpunkt des Winterdienstes

Der dem Auftragnehmer übertragene Winterdienst ist an Ortsverbindungsstraßen sowie an stark verkehrsfrequentierten Straßen, Wegen und Plätzen von Montag bis Freitag bis 7:00 Uhr, an Samstagen bis 8:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9:00 Uhr abzuschließen. Der Winterdienst ist bei Bedarf täglich bis 20.00 Uhr zu wiederholen. Eventuelle Nacheinsätze sind auf besondere Anweisung der Gemeinde zusätzlich auszuführen.

§ 5 Gerätebereitstellung

Der Auftragnehmer hat Fahrzeuge (Räumgeräte, Streugeräte) betriebsfertig zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die anlässlich des Einsatzes seines Fahrzeuges zur Räumung und (oder) Streuung einer Straße, eines Weges oder eines Platzes durch den Betrieb des Fahrzeuges entstehen oder von seinen Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Diese Haftung gilt unabhängig davon, ob es sich um Fremd- oder Eigenschäden handelt.

Der Auftragnehmer stellt die Gemeinde von Haftungsansprüchen frei, die von Dritten in diesem Zusammenhang gemacht werden können. Auf Verlangen der Gemeinde ist der Bestand einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

Bei eingetretenen Schadensfällen ist der Bürgermeister, Herr Höppner (0174/2718702) oder das Ordnungsamt des Amtes Stavenhagen (Telefon 039954/283/305) sofort zu verständigen.

§ 7 Anlieferung des Streugutes

Die Streugutbereitstellung ist vom Auftragnehmer zu tragen, diese ist rechtzeitig zu besorgen. Für die Lagerung des Streugutes erhält der Auftragnehmer keine besondere Vergütung. Streusalze dürfen im gesetzlichen Rahmen eingesetzt werden, sollte aber bis zum Äußersten vermieden werden, andere Taumittel sind nicht erlaubt.

§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag läuft vom **01.12.2022** bis zum **31.03.2025**. Der Auftragnehmer garantiert die Bereitstellung der Fahrzeuge mit den entsprechenden Winterdienstgeräten sowie dem Streugut für diese Zeit.

Die Gemeinde ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer die Vertragsbedingungen grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt, insbesondere dann, wenn der vertragsgemäße Gebrauch des Fahrzeuges oder der Winterdienstgeräte nicht rechtzeitig und ausreichend gewährleistet ist.

§ 9 Fahrtennachweis

Die Einsätze sind vom Auftragnehmer anhand eines von der Gemeinde bereitzustellenden Vordrucks zu führen, der einen lückenlosen Überblick über die Einsatzzeiten und Fahrtwege gibt, der Bürgermeister zeichnet jeden Einsatz auf diesem Vordruck ab.

§ 10 Vergütung

Vergütung: Räum- und Streudienst Straße:	24,00 € Netto / km
Streusalz:	0,33 € Netto / kg
Bereitstellungspauschale:	840,00 € Netto / Jahr
An- und Abfahrt:	1,50 € Netto / km
Versicherungspauschale:	756,00 € Netto / Jahr

Grundlage für die Abrechnung ist der in § 9 beschriebene Fahrtennachweis. Die Rechnungen müssen bis spätestens zum 15. April eines Jahres eingereicht sein.

Die Vergütung wird auf nachfolgendes Konto des Auftragnehmers:

IBAN: DE 36 1505 0200 3200 5034 23
BIC: NOLADE21NBS
Sparkasse Neubrandenburg-Demmin

überwiesen.

§ 11 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Amtsgericht Neubrandenburg zuständig.

§ 12 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieser Vertrag ist gleich lautend zweimal angefertigt, jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Durch etwaige Nichtigkeiten oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Gültigkeit dieses Vertrages nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame von den Vertragspartnern zu ersetzen.

Ritzerow, den _____
Für die Gemeinde

, den _____
Für den Auftragnehmer